

# **Sauerländischer Gebirgsverein (SGV)**

## **Geschäftsordnung für**

## **Fachwarte & Fachausschüsse**

## **Wege**

### **I. Laut Satzung des SGV sind folgende Fachausschüsse eingerichtet**

- Wandern & Freizeit
- Wege
- Kultur
- Familie
- Naturschutz & Landschaftspflege
- Heime & Hütten

Diese Geschäftsordnung betrifft den Fachbereich Wege und gilt für die Arbeit auf den Ebenen des Gesamtvereins einschließlich Marketing GmbH/Wegemanagement sowie Bezirke und Abteilungen.

### **II. Wahlen und Strukturen sind in der Satzung des SGV geregelt**

Abteilungen:

Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungswegewart für 4 Jahre. Er ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.

Bezirksfachausschuss:

Die Abteilungswegewarte bilden den Bezirksfachausschuss.

Bezirke:

Die Bezirksversammlung wählt den Bezirkswegewart unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes der Abteilungswegewarte für 4 Jahre. Er ist Mitglied des Bezirksvorstandes. Der Bezirkswegewart ist Vorsitzender des Bezirksfachausschusses für Wege.

Fachausschuss für Wege auf Gesamtvereinsebene:

Die Bezirkswegewarte sind Mitglieder des Fachausschusses für Wege.

Gesamtverein:

Die Delegiertenversammlung wählt den Hauptwegewart unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Fachausschusses für Wege für 4 Jahre. Er ist Mitglied des Präsidiums. Der Hauptwegewart ist Vorsitzender des Fachausschusses für Wege.

### **III. Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

a) allgemein

Das Präsidium legt die Aufgabenfelder unter Beteiligung des Fachausschusses für Wege fest.

Der Fachausschuss für Wege ist über den Vorsitzenden dem Präsidium gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig zu den Präsidiumssitzungen. Der Bezirksfachausschuss ist dem Fachausschuss auf Gesamtvereinsebene und seinem Bezirksvorstand gegenüber verantwortlich. Der Abteilungswegewart ist seinem Abteilungsvorstand und seinem Bezirkswegewart gegenüber verantwortlich.

Jeder Ausschuss wird ausschließlich durch seinen Vorsitzenden nach außen vertreten.

Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie der Geschäftsführer des SGV können an den Sitzungen der Fachausschüsse und deren Arbeitskreise beratend teilnehmen. Gäste können mit Zustimmung des Fachausschussvorsitzenden gleichsam beratend teilnehmen.

Die Fachausschüsse für Wege verwalten ihre Budgets in kaufmännischer Kompetenz eigenständig. Auf Gesamtvereinsebene ist der Hauptwegewart hierfür verantwortlich und bedient sich der Geschäftsstelle des SGV als Einrichtung der Mittelverwaltung und Buchführung. Am Anfang eines Kalenderjahres erstellt er in Abstimmung mit dem SGV-Schatzmeister die Budgetplanung. Eine Überschreitung des Budgets ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schatzmeisters möglich.

#### b) spezielle Hinweise für den Bereich Wege

Der SGV-Gesamtverein, vertreten durch das Präsidium, ist Träger der Wegezeichnungsbefugnis für das gesamte Vereinsgebiet. Das Präsidium überträgt die Wegezeichnungsbefugnis in Abstimmung mit dem Hauptwegewart auf die einzelnen Fachebenen einschließlich SGV Marketing GmbH / Wegemanagement zur Ausführung.

### **IV. Aufgaben der Fachwarte für den Fachbereich Wege**

#### **a) Abteilungswegewart**

1. Abteilungswegewart kümmert sich als Mitglied des Abteilungsvorstandes um die Belange Wege seiner Abteilung.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Abteilungsvorsitzenden abzustimmen.
3. Er nimmt aktiv an den Arbeitstagen auf Bezirksebene teil und vertritt dort die Interessen der Abteilung.
4. Von den Arbeitstagen auf Bezirksebene und anderen überörtlichen Veranstaltungen berichtet er dem Vorsitzenden der Abteilung und dem Abteilungsvorstand bzw. der Abteilungsversammlung.
5. Über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung der Abteilung vorzutragen. Eine Ausfertigung des Jahresberichts erhält der zuständige Bezirkswegewart.

Dem Abteilungswegewart obliegt innerhalb der Abteilungsgrenzen jedoch außerhalb der einvernehmlich vereinbarten Wabengrenzen:

1. Überprüfung des Abteilungswegenetzes durch Begehung;
2. Instandhaltung und Pflege der Abteilungs-Wegemarkierung;
3. Löschen der Wegemarkierungen von aufgegebenen und Neumarkierung von neu angelegten Wegen innerhalb der Abteilungsgrenzen bzw. extra zugewiesenen Gebieten;
4. fristgerechte Erstellung einer Dokumentation über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten und unmittelbare Meldung bei Veränderungen der Wegeverläufe zwecks Aktualisierung im Digitalisierungskataster (sh. Abschnitt IV/c / Lenkungsarbeiten Ziff. 4 und 5);
5. Beratung bei Neuanlage, Aufgabe und Verlegung von bestehenden Wanderwegen, wenn erforderlich, mit vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswegewart. Das nach Landesrecht NRW erforderliche Benehmensverfahren und dadurch eventuell anschließende weitere Zusatzaufgaben erfolgen ausschließlich durch SGV Marketing GmbH, Wegemanagement.  
Fristgerechte Erstellung einer Dokumentation über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten.

#### b) Bezirkswegewarte

1. Der Bezirkswegewart kümmert sich als Mitglied des Bezirksvorstandes um die Belange Wege im Bezirk.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Bezirksvorsitzenden abzustimmen.

3. Er nimmt aktiv an den Arbeitstagen auf Gesamtvereinsebene teil. Er vertritt dort die Interessen des Bezirkes.
4. Von den Arbeitstagen auf Gesamtvereinsebene und anderen überörtlichen Veranstaltungen berichtet er dem Vorsitzenden des Bezirkes und dem Bezirksvorstand bzw. der Bezirksversammlung.
5. Über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung des Bezirkes vorzutragen. Eine Ausfertigung des Jahresberichts erhält der Hauptwegewart.

Dem Bezirkswegewart obliegt innerhalb der Bezirksgrenzen:

1. Stichprobenartige Überprüfung des Wegenetzes seines Bezirkes (inkl. Waben) durch Begehung; Unstimmigkeiten sind je nach Zuständigkeit den Abteilungswegewarten bzw. dem LK-W oder im Wabenbereich zusätzlich dem Wegemanagement mitzuteilen
2. Organisation der Instandhaltung und Pflege der Bezirks-Wegemarkierung außerhalb der Wabengrenzen;
3. Löschen der Wegemarkierungen von aufgegebenen und Neumarkierung von neu angelegten Bezirkswanderwegen innerhalb der Bezirksgrenzen bzw. extra zugewiesenen Gebieten außerhalb der Wabengrenzen;
4. Unmittelbare Erstellung einer Dokumentation über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten und sofortige Meldung bei Veränderungen der Wegeverläufe zwecks Aktualisierung im Digitalisierungskataster (sh. Abschnitt IV/c / Lenkungsaufgaben Ziff. 4 und 5); bzw. Weiterleitung an SGV-Wegemanagement bei Wegen im Wabensystem.
5. Beratung bei Neuanlage, Aufgabe und Verlegung von bestehenden Wanderwegen, wenn erforderlich, durch vorherige Abstimmung mit den zuständigen Abteilungswegewart bzw. Wabenverantwortlichen.
6. Das nach Landesrecht NRW erforderliche Benehmensverfahren und dadurch eventuell anschließende weitere Zusatzaufgaben erfolgen ausschließlich durch SGV Marketing GmbH, Wegemanagement;
7. Nach vorheriger Abstimmung mit SGV-Marketing GmbH / Wegemanagement erforderliche Kontaktierung mit den Forstämtern und Landwirtschaftskammern, Tourismuseinrichtungen sowie Vereinen im Bezirk ggf. mit Unterstützung durch LK-W;
8. Durchführung von Arbeitstagen für alle Abteilungswegewart und Wegemarkierer seines Bezirkes bei Bedarf (Teambildung der Wegemarkierer ggf. mit Unterstützung der LK-Wege); mindestens jedoch einmal im Jahr. Hierfür kann er unter Einhaltungserklärung des Datenschutzes und einer „Vertraulichkeitserklärung“ beim SGV-Wegemanagement die Namensliste der in seinem Bezirk tätigen Wabenverantwortliche einfordern. Bei Tagesordnungspunkten, die auch Nachbarbezirke betreffen, sind deren Bezirkswegewart einzuladen. Gäste können zu den Arbeitstagen eingeladen werden;
9. In einvernehmlicher Abstimmung mit dem LK-Wege beim Aufbau des Wabensystems im Bezirk mitzuarbeiten und die Wabenintegration durch das SGV-Wegemanagement im gesamten Wegestrukturbereich zu unterstützen.
10. Dem Bezirkswegewart können bei geplanten Einführungen des örtlichen Wabensystems sukzessive, einvernehmlich abgestimmte weitere Kontroll- und Organisationsaufgaben vom LK-Wege bzw. SGV-Wegemanagement übertragen werden.

### **c) Hauptwegewart**

1. Der Hauptwegewart kümmert sich als Mitglied des Präsidiums um die Belange Wege.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Präsidenten bzw. Geschäftsführer abzustimmen.
3. Er nimmt aktiv an den Arbeitstagen des Deutschen Wanderverbandes teil. Er vertritt dort die Interessen des SGV.
4. Er berichtet aus den Präsidiumssitzungen dem Lenkungskreis für Wege (LK-W).
5. Zur Hauptversammlung des SGV-Gesamtvereins ist über die Arbeit im Fachbereich Wege ein Jahresbericht zu erstellen.

Dem Hauptwegewart obliegen folgende Lenkungsarbeiten:

1. Er hat die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung bzw. des Präsidiums, welche die Arbeit des Wegebereichs betreffen, zu überwachen und für ihre Durchführung zu sorgen;
2. er vertritt den SGV in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Wegebereich gegenüber Behörden und der sonstigen Öffentlichkeit;
3. er übernimmt Managementaufgaben in den Bereichen:
  - Finanzierung der Wegearbeit;
  - Erschließung von Finanzquellen und Bezuschussungen (in vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium bzw. des Geschäftsführers);
  - Verwaltungsangelegenheiten;
4. die Organisation eines funktionierenden DIGI- Änderungsdienst. Maßnahmen aufbauen, um weitestgehende Bereitschaft bei allen Wanderern herzustellen, festgestellte Unstimmigkeiten im Wanderwegeverlauf durch EDV-technische Hilfsmittel oder in formloser schriftlicher Form direkt zu melden;
5. Akquise von neuen „SGV-Digitalisierern“ in den SGV-Ortsabteilungen; Die Bereitschaft von jedem EDV-Interessierten SGV'er besonders zu fördern.
6. Zur Unterstützung seiner Lenkungsarbeiten kann er sowohl Sach- als auch Personen-Leistungen von der SGV-Geschäftsstelle bzw. SGV-Wegemanagement einfordern.

## **V. Aufgaben der Ausschüsse, Arbeitskreise und Wegemanagement**

### **a) Fachausschuss für Wege (FA-W)**

Der Fachausschuss setzt sich aus dem Hauptwegewart und den Bezirkswegewarten zusammen.

Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des FA-W statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Fachausschusses sowie dem SGV-Geschäftsführer zuzuführen ist. Der Fachausschuss wird von dem Hauptwegewart geleitet.

Die Aufgaben des Fachausschusses sind in der Aufgabenbeschreibung des Hauptwegewartes enthalten. Er schlägt der Delegiertenversammlung ein sach- und fachkundiges SGV-Mitglied (w/m) zur Wahl des Hauptwegewartes vor und wählt den Stellvertreter (m/w) des Hauptwegewartes. Der Hauptwegewart beruft die Mitglieder (m/w) der einzelnen Fachbereiche im Lenkungskreis Wege. Der FA-W bestätigt durch einfache Mehrheit der anwesenden Fachausschuss-Mitglieder die vom Hauptwegewart berufenen Mitglieder im Lenkungskreis für Wege. Bis zu einer Bestätigung arbeiten die Mitglieder des LK-W kommissarisch.

### **b) Lenkungskreis für Wege (LK-W)**

Dem Hauptwegewart wird ein Lenkungskreis zur Beratung, Steuerung und Erledigung der Aufgaben im Fachbereich Wege zur Seite gestellt. Der LK-W arbeitet dem Hauptwegewart zu und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Neben den z. Zt. sechs Fachbereichen gehören der Hauptgeschäftsführer und die Leitung des Wegemanagement dem LK-W an. Der Hauptwegewart beruft die Mitglieder des LK-W. Die Bestätigung des Lenkungskreises erfolgt durch den Fachausschuss für Wege. Der Hauptwegewart kann jederzeit bei Erfordernis Neu- oder Abberufungen der Mitglieder des Lenkungskreises vornehmen. Die Gesamt-Sitzungen des Lenkungskreises finden im selbstbestimmenden Zeitrhythmus und bei Antrag durch einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Lenkungskreises statt. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Hauptwegewart mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der zu behandelnden Themen Die Sitzung wird durch den Hauptwegewart geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Lenkungskreises, dem Geschäftsführer und SGV Wegemanagement zugeleitet werden muss.

Es können Teil-Sitzungen und Arbeitstreffen von einzelnen oder mehreren Fachbereichen zu Themen ihres Aufgabenbereichs erfolgen. Die Fachbereiche und deren Aufgaben sind den Anlagen 1-6 zu entnehmen. Eine Verschiebung oder Neuordnung der Aufgabenbereiche kann der Lenkungskreis einvernehmlich regeln.

Zur Unterstützung von speziell ausgerichteten Aufgaben im gesamten SGV-Wanderwegbereich kann der Hauptwegewart zeitlich befristete Arbeitskreise aus sach- und fachkundigen SGV-Mitgliedern bestellen.

Die Arbeitskreise werden vom Hauptwegewart geleitet. Nach Erfüllung der Aufgabe ist der Arbeitskreis durch den Hauptwegewart wieder aufzulösen.

#### **c) Bezirksfachausschuss**

Der Fachausschuss setzt sich aus dem Bezirkswegewart und den jeweiligen Abteilungswegewarten oder dessen Vertretern und wird vom Bezirkswegewart geleitet.

Die Aufgaben des Fachausschusses sind in der Aufgabenbeschreibung des Bezirkswegewartes enthalten.

Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Bezirksfachausschusses statt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Ausschusses, dem Hauptwegewart sowie den Bezirksvorsitzenden zugeleitet wird.

#### **d) Kartendigitalisierungsstelle im hauptamtlichen Bereich**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden zwischen dem SGV-Geschäftsführer und dem Hauptwegewart unter Einbezug von SGV-Marketing GmbH / Wegemanagement abgestimmt. Die Kartendigitalisierungsstelle fungiert für vertraglich gebundene Wegedienstleistungen aller Art. Sie ist gleichzeitig die vertragliche vereinbarte Schnittstelle zwischen der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 / GEObasis NRW und dem Gesamtverein, indem sie die administrative und EDV-technische Kommunikation besonders aus dem SGV-Digitalisierungsprogramm z. Zt. Quo Vadis / QV 7 jederzeit auf dem aktuellen Stand hält.

#### **d) Wegemanagement im hauptamtlichen Bereich**

- Aufgabenorientierte Abstimmung mit dem Hauptwegewart. Sowohl im administrativen als auch im operativen Fachbereich.
- Allgemeine Unterstützung und Beratung der ehrenamtlich tätigen örtlichen SGV-Ebenen bei den Erfordernissen zur Darstellung von qualitativen SGV-Wanderwegen.
- Verantwortliche Ansprechstelle bei der Einhaltung aller gesetzlichen Maßnahmen und individuellen Vereinbarungen im Wanderwegbereich.
- Zusammenarbeit mit den Kommunen, den örtlich zuständigen Touristikebenen und den Naturparken.
- Akquise, Koordinierung und erforderliche Organisation von allen erstattungsfähigen Dienstleistungsangeboten im Wanderwegbereich.
- Weiterleitung von neuen oder korrigierten Wegeverläufen zwecks Aktualisierung im Digitalisierungskataster. (sh. Abschnitt IV/c / Lenkungsaufgaben Ziff. 4 und 5).